

## - Anlage 2 -

### Aufhebung der Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Regis-Breitungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen i.V. mit § 67 ff. der Gewerbeordnung hat der Stadtrat der Stadt Regis-Breitungen am ..... folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Die Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Regis-Breitungen vom 31.03.2016 mit ihrer Änderung vom 30.06.2016 wird aufgehoben.

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Regis-Breitungen, .....

Zetzsche  
Bürgermeister

Siegel

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen .

Das gilt nicht wenn,

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannte Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
  - oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Regis-Breitungen, .....

Zetzsche  
Bürgermeister

Siegel